

28.2.1967: Der RE - Antrag ist abgewiesen worden.
28.2.1967: weggelegt. *aber info Rd. 13 R!!*

26.2.1963: Es heisst jetzt: „Feldmann - Erben“

Erben nach Feldmann, Morndel:

Feldmann, Reinhold m.a., Tel - Anw.

Wi - Amt Kiel: 15 RA 90/60

Wi - Ka Kiel: 16 RA 3/63

betr.: Umzugsgut

S. auch: 16 RA 5/63 = versch. Gegenstände m. Forderungen

Rosenzweig: 16 RA 4/63 = Umzugsgut

Wertheim J.: 16 RA 81/62 = Bankguthaben

ELBA

20 451

(Universal)

510
9056

Anmeldung

Von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz – BRÜG –)

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

- a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname) F e l d m a n n
- b) Vorname R e u w e n
- c) jetzt wohnhaft Tel-Aviv, Avoda Str. Nr. 28 (Israel)
- d) Geburtsdatum und Ort 29.12.1899, Krakau, Polen.
- e) Staatsangehörigkeit israelisch
- f) Beruf Beamter
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)
im Zeitpunkt der Entziehung Tel-Aviv (Israel)
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945 ./.
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 Israel
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

Erbfolge als Cousin

*) Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter: R.-A. Joachim Hoffmann, Koblenz, Friedrichstr. Nr. 2.

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname Morgenstern Chaja-Sure

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname Chaja-Sure

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort 1898, Skarzysko-Kamienna

e) Sterbedatum und Ort 1942 Treblanka

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller Cousin

i) Miterben (Name und Anschrift) 1) Wertheim Jerachmiel, Ramat-Izchak, Harchasim Str. Nr. 49
2) Rosenzweig Abraham, Tel-Aviv, Hapardes Str. 9
möglich auch Andere

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

Verschiedene Forderungen und Gegenstände
die später näher bezeichnet werden

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
Stadt/Adresse angeben

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

Ist Ablieferungssquittung vorhanden?

III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

Während des Krieges

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

HTO-Akte: AZ. 13512

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

Nein

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Nein

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

HTO-Akte: AZ. 13512

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: gez. Reuben Feldmann

Ort: Tel Aviv

Datum: 22. März 1959

Abschrift

Jöachim Hoffmann
Rechtsanwalt

4
Koblenz/Rh., den 17. August 1959
Friedrichstraße 2
Telefon 3 48 69

An die
Wiedergutmachungsämter von Berlin

B e r l i n - S W 61

Betr.: Feldmann Reuwen nach Morgenstern Chaja-Sure

Reg.Nr. G/ 10.008/M

In der o.a. BRüG-Sache wird auf die Akte der ehem. HTO
Az.: 13.512 Bezug genommen.

Hochachtungsvoll

gez. Hoffmann
Rechtsanwalt

Abschrift

5

Joachim Hoffmann
Rechtsanwalt

Koblenz/Rh., den 15.10.59
Friedrichstraße 2

An die
Wiedergutmachungsämter
v. Berlin

B e r l i n SW 61
Alte Jakobstr. 148-155

Betr.: Feldman Reuwen nach Morgenstern Chaja-Sura
Reg.Nr. G/10.008/M

Aus der Einsicht der Akten der ehem. HTO geht hervor, daß unter anderem Umzugsgut in Kiel entzogen worden war. Zu dieser Zeit hatte der inzwischen verstorbene Geschädigte Mendel Feldmann seinen Wohnsitz in Kiel, Jungmannstr. 70 a.

Ich verweise auf die Bescheinigung des Hauptsollamtes in Kiel vom 4.7.1939 auf der Seite 112 der HTO Akte über die für den 7.7.1933 angemeldete Verpackung des Umzugsgutes.

Hiermit bitte ich höflichst, die o.a. BRÜG-Akte zuständigkeits- halber an das Verwaltungsamt für innere Restitutionen in Stadt- hagen zu verweisen.

Hochachtungsvoll
gez. Hoffmann
Rechtsanwalt.

Abschrift

Joachim Hoffmann
Rechtsanwalt

Koblenz/Rh., den 1. Februar 1960
Friedrichstraße 2

An die
Wiedergutmachungsämter Berlin

B e r l i n S W - 61

Betr.: Feldmann Reuwen nach Chaja-Sure Morgenstern ./.
Dt. Reich

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.I.1960

Az.: 64 WGA 14.256/59

Außer dem Anspruch wegen des Umzugsgutes beansprucht der ASt. eine Entschädigung für die Entziehung eines Sonderkontos, das im Auftrage der HTO-Berlin West bei der Reichskreditgesellschaft auf den Namen der Geschädigten eröffnet wurde. Auf dieses Bankkonto sind verschiedene Beträge eingegangen, über deren Höhe die HTO-Akte Az.: 13278-79 und Az.: 13.512-13.520 Aufschluß geben.

Im vorliegenden Fall ist das Domizil in der Bundesrepublik in der Zeit zwischen dem 30.I.1933 - 8.5.1945 nachgewiesen. Ich verweise auf die Bescheinigungen des Hauptzollamtes in Kiel vom 4.7.1939 (Seite 112, 114). Für die Feststellbarkeit dieses Kontos bei der RKG spricht auch die Tatsache, daß die Versteigerungsüberschüsse sowie die Silbersachen wurden aus Kiel an das Konto der Geschädigten bei der RKG überführt (Seite 124, 126 der Akte).

Somit wird beansprucht, eine Entschädigung für das entzogene Umzugsgut sowie für das entzogene Bankkonto bei der RKG, das als Sonderkonto im Auftrage der HTO in West-Berlin auf den Namen der Geschädigten errichtet wurde.

Hochachtungsvoll
gez. Hoffmann
Rechtsanwalt.

Abschrift

64 WGA 14256/59

V.

1.) Schreiben an RA. Hoffmann

Das obenbezeichnete Verfahren (Umzugsgut) ist antragsgemäß über den Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen (Zentralanmeldeamt) an das für Kiel zuständige Wiedergutmachungsamt weitergeleitet worden.

2.) Hier austragen.

3.) Urschriftlich mit Akten dem
Herrn Haupttreuhänder

für Rückerstattungsvermögen (Zentralanmeldeamt),
Berlin W 30, Nürnberger Straße 53 - 55,
übersandt mit der Bitte um Weiterleitung der Akte über
das Zentralanmeldeamt in Stadthagen an das für Kiel zuständige Wiedergutmachungsamt.

Berlin, 12. Februar 1960
Wiedergutmachungsamt 64
gez. Herrmann

O 1489 J. - 33/333

Kiel, den 20. Juni 60

E. Kanzlei am: 21. Juni 1860
besch. am: 22.6.60.
verg. am: 22.6.60.
abgesandt am: 23.6.60.

8

✓) An das

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel
Kiel

In der Einkassationssache

Feldmann n. a. / H. Reib

15 FR 9060

nachdem Antragsteller als Erbe seiner verst.
Lebende Chaja - Lina Wergensberg Ansprüche
wegen verschiedener Gegenstände in Forderung
gibt nach dem Grundbesitzkassationsges.
geltend. Auf die H. TO Akte 13572 wird in der
Anmeldung Bezug genommen worden.

Wie liegen unterlagen hierüber vor.
offenbar handelt es sich hierbei um einen
Anspruch aus dem Nachlass des verstorbenen
Johann Feldmann. Der Anspruch ist von
dem Antragst. F. Wertheim ^{ebenfalls} angemeldet worden
in. wird in dem Verfahren 15 FR 6660 bear.
beibeh.

Eine Stellungnahme ist nun auf Grund
der wenigen im Antragsformular gemachten
Angaben nicht möglich. Der Antragst. mag
daher die angegebene Spezifikation bald,
möglichst nachreichen.

Ferner bitte ich, die H. TO Akte 13572, bis zu
✓) Ich nehme Bezug auf die dem H. Frey beigefügte
Zulage.

Sieben in. mich für Einsichtnahme
zu überlassen.

Schließlich bitte ich, mich die Natur begibt.
des Auftraggebers von links wegen zu
prüfen.

✓ Ant. 2. Hinstschreiben

2/204

Z. h.
J. h.

196
h

Abschrift

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/334

Kiel, den 23. Februar 1961

Durch Boten!

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel

K i e l

In den Rückerstattungssachen

- a) Wertheim, Jerachmiel u.a. ./.. Deutsches Reich - 15 JR 66/60 -,
- b) Feldmann, Reuwen u.a. ./.. Deutsches Reich - 15 JR 90/60 -,
- c) Rosenzweig, Abraham u.a. ./.. Deutsches Reich - 15 JR 93/60 u.
- d) Feldmann, Reuwen u.a. ./.. Deutsches Reich - 15 JR 117/60 -

handelt es sich offenbar um dieselben Ansprüche nach dem verstorbenen Kaufmann Mendel Feldmann, früher wohnhaft in Kiel, Jungmannstraße 70a, bzw. nach dessen Erben. Nach Bl. 19 R. der HTO-Akte 13278 handelt es sich nach dem Erbschein des Amtsgerichts Berlin vom 28.9.1936 - 463 (462) VI 1342/1935 - um eine ungeteilte Erbgemeinschaft nach kongreßpolnischem Recht nach dem verstorbenen Kaufmann Mendel Feldmann.

Ich bitte, die Aktivlegitimation von Amtswegen zu prüfen.

A. Geltend gemacht wird zunächst ein Umzugsgut-Anspruch.

Nach einer Abfertigungsbescheinigung des Hauptzollamts Kiel vom 7.7.1939 ist das Umzugsgut des Mendel Feldmann, Kiel, Jungmannstraße 70a, auf seinen Antrag am 7.7.1939 unter zollamtlicher Aufsicht verpackt worden (s. Bl. 112 d. HTO-Akte 13278).

Anlagen: 2 Durchschriften
+ 2 HTO-Akten Nr. 13278
und 13520

Einige Hausratsgegenstände blieben nach der genannten Abfertigungsbescheinigung unverpackt. Dieses verpackte und unverpackte Umzugsgut wurde dem Spediteur Wilhelm Wengler, Kiel, Holtenauer Straße 52, am 7.7.1939 von Mendel Feldmann zur Lagerung übergeben. M. Feldmann wollte dem Spediteur später aufgeben, wohin ihm das vorbezeichnete Umzugsgut nachgeschickt werden sollte. Bis Februar 1943 war bei Wengler aber ein entsprechender Auftrag von Feldmann nicht eingegangen. Mit Schreiben des Beauftragten für den 4-Jahresplan - Haupttreuhandstelle Ost - Sonderabteilung Altreich in Berlin NW 87, Klopstockstraße 52, vom 8.2.1943 - Aktz. 13278 Se/La. - ist das bei dem Spediteur Wengler in Kiel eingelagerte Umzugsgut des Mendel Feldmann, der die polnische Staatsangehörigkeit besaß, beschlagnahmt und zugunsten des Deutschen Reichs (Beauftragter für den 4-Jahresplan - Haupttreuhandstelle Ost -) eingezogen worden (Bl. 123 a.a.O.). Auf Veranlassung der HTO wurde das genannte Umzugsgut am 26.2.1943 von dem Spediteur Wilhelm Wengler, Kiel, an den vereidigten Versteigerer und Schätzer Julius Schön, Kiel, Preußerstraße 13, übergeben. Es handelte sich um folgende Umzugsgüter:

- a) 6 Kisten + 2 Reisekörbe mit Inhalt und
- b) unverpackt:
 - 2 Bettstellen mit Matratzenrahmen,
 - 1 Kinderbettstelle,
 - 1 Wäschekorb und
 - 2 Lampen.

Der Versteigerer Schön hat ein Inhaltsverzeichnis der 6 Kisten und der Reisekörbe mit einzelnen von ihm geschätzten Wertangaben aufgestellt (Bl. 127 + 127 R. a.a.O.). Der Gesamtwert der verpackten Umzugsgüter betrug 1.151,90 RM. Nach einem Schreiben des Schön an die HTO vom 9.3.1943 war das Verkaufsgut "sehr armselig" (Bl. 129 a.a.O.).

Mit Ausnahme einiger Wäschestücke im Taxwert von 426,- RM, die Schön an die HTO übersenden mußte (Bl. 133 a.a.O.), durfte er den restlichen Hausrat zu den von ihm angegebenen Taxpreisen freihändig - vorwiegend an bombengeschädigte und bedürftige Personen - abgeben. Der aus dem Verkauf des Umzugsguts und der Kisten erzielte Erlös wurde von Schön nach Abzug seiner Unkosten mit 647,25 RM an die HTO abgeführt. An wen und zu welchem Preis die von Schön weisungsgemäß an die HTO abgelieferten Wäschestücke von ihr abgegeben worden sind, ist für das vorliegenden RE-Verfahren nicht von Belang.

Außerdem waren in den Kisten noch folgende Silbersachen enthalten:

- 4 kleine Becher, weiß,
- 6 Teelöffel, weiß,
- 6 Obstmesser (1 Messer defekt), weiß,
- 6 Obstgabeln, weiß,
- 3 Bestecke, weiß und
- 3 Suppenlöffel,

die auf Weisung der HTO an ihr Depot bei der Reichskredit-Gesellschaft AG, Berlin W 8, Französische Straße 49-56, abgeliefert worden sind (Bl. 132, 133 R. + 137 a.a.O.).

Hiernach ist meine örtliche Zuständigkeit gegeben. Nach dem geschilderten Sachverhalt liegt eine Entziehung des Umzugsguts im Sinne der Bestimmungen des REG und des BRUG vor. Sie wird dem Grunde nach von mir nicht bestritten. Über den Wert des entzogenen Umzugsguts per 1.4.1956

- a) verpacktes: s. Bl. 127 + 127 R. a.a.O.,
- b) unverpacktes: s. Bl. 128 a.a.O. und
- c) Silbersachen: s. Bl. 132 + 137 a.a.O.

bitte ich ein Sachverständigen-Gutachten herbeizuführen. Ich bemerke in diesem Zusammenhang, daß sich in der mit Schriftsatz des Antragstellers vom 9.5.1960 vorgelegten Abschrift des von Schön aufgestellten Inhaltsverzeichnisses

des verpackten Umzugsguts verschiedene Schreibfehler - auch der Preise - eingeschlichen haben, so daß sie dem Sachverständigen m.E. nicht als Grundlage dienen kann.

Die mit Schreiben vom 27.7.1960 - 15 JR 66/60 - übersandte HTO-Akte Nr. 13278 sowie die mit Schreiben vom 12.9.1960 - 15 JR 117/60 - übersandte HTO-Akte Nr. 13520 werden anliegend nach Auswertung zurückgesandt.

Da voraussichtlich eine Beweisaufnahme erforderlich werden wird, bitte ich, dieses Verfahren schon jetzt an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel abzugeben.

B. Außerdem ist mit Schriftsatz vom 1.2.1960 in der damals in Berlin anhängigen RE-Sache 64 WGA 14256/59 ein Anspruch wegen der Entziehung eines auf Veranlassung der HTO Berlin-West bei der Reichskredit-Gesellschaft in Berlin auf den Namen des Geschädigten eröffnetes Sonderkonto geltend gemacht. Ich habe aus den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen bisher nicht feststellen können, daß für den Geschädigten ein Sonderkonto bei der Reichskredit-Gesellschaft in Berlin eröffnet und geführt worden ist. Meines Erachtens handelte es sich um das Sammelkonto der HTO, Sonderabteilung Altreich, Berlin. Ich bitte, den Antragstellern aufzugeben, über die Führung des Sonderkontos nähere Angaben zu machen.

C. Ferner werden von den Antragstellern Nutzungs- und Hypothekenansprüche sowie ein Anspruch auf eingezogene Wassergeldsicherheit in Höhe von 150,- RM geltend gemacht, die sich ausschließlich auf das in Berlin, Simon Dächstraße 8, gelegene Grundstück - eingetragen im Grundbuch Frankfurter Torbezirk Bd. 33 Bl. 987 - beziehen.

Eigentümer des genannten Grundstücks waren Mendel Feldmann und seine Ehefrau Basia, geb. Kalina, und zwar je zur Hälfte. Für diese Ansprüche ist aber die Zuständigkeit der Berliner Wiedergutmachungsbehörden gegeben. Ich bitte daher, diese RE-Ansprüche an die dafür in Berlin zuständige Wiedergutmachungsbehörde zu verweisen.

Im Auftrag
Heller

*gem. Refer 2 des mst. Verfg.
ZdL 15 JR 90/60
Bf 334:
Lu 1.11.61*

ab 27/3.
1) An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

K i e l

In der Rückerstattungssache
Feldmann Erben ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 81/62 -

gebe ich die mir überlassenen Akten
64 WGA 106.60 (146.WGK 224.61) LG Berlin
61 WGA 12.853/59
12.854/59
12.855/59
12.856/59

nach Einsichtnahme mit Dank zurück. Anhand dieser Akten
habe ich das vorliegende bei der WiKa des LG Kiel anhängige
Verfahren überprüft und dabei festgestellt, daß hier
höchstwahrscheinlich eine Namensverwechslung vorliegt:

Der Erblasser Mendel Feldmann, nach dem die ~~insgesamt~~ ermittelten
24 Erben RE-Ansprüche wegen Entziehung von Umzugsgut geltend machen,
ist nicht identisch mit dem Mendel Feldmann, dem dieses Umzugsgut gehört hat.

Bei der hiesigen WGK ist eine ganze Reihe von RE-Verfahren
anhängig gewesen bzw. noch anhängig, in denen Erben der Eheleute
Alter und Mirel Weber Ansprüche angemeldet haben.
In jenem Verfahren ist ~~Es liegt~~ eine notarielle Verhandlung vom 6.4.1936 *geführt worden* vor
in der die Eheleute Weber ein Testament *errichtet* ~~eröffnet~~ haben (vgl.
Bl. 26 der Gerichtsakte 16 RC 64/55). In § 2 dieser Ver-

Anlg.: 5 Durchschriften
+ 2 Aktenbände

handlung sind 6 der 7 ^{lebenden} Kinder der Eheleute Weber namentlich genannt. Unter lfd.Nr. 6 erscheint als Tochter eine Klara Feldmann, Ehefrau des Kaufmanns Mendel Feldmann in Kiel, Jungmannstraße 31.

Nach meiner Auffassung ist dieser Schwiegersohn der Eheleute Weber, Mendel Feldmann, der Eigentümer des ^{und des} Umzugsgutes, das bei der Speditionsfirma Wengler gelagert hat, ^{im} Jahre 1942 versteigert wurde und für das im vorliegenden Verfahren ein RE-Anspruch geltend gemacht wird.

Der Erblasser der jetzt ermittelten 24 Erben hieß zwar ebenfalls Mendel Feldmann, jedoch soll dieser mit einer Basia Feldmann verheiratet gewesen, in Skarzysko Kamienna (Polen) ein luxuriös eingerichtetes Haus besessen, Besitzer und Mitinhaber größerer industrieller Unternehmen gewesen und bereits Anfang der dreißiger Jahre in Polen verstorben sein. Ich rege an, von Amts wegen beim hiesigen Einwohnermeldeamt Auskünfte über den in Kiel wohnhaft gewesenen Mendel Feldmann einzuholen, und zwar

- a) wann er geboren ist,
- b) mit wem er verheiratet war,
- c) ob er in Kiel, Jungmannstraße 31 und/oder Jungmannstraße 70 a gewohnt hat.

Nach Vorliegender Auskunft werde ich weiter Stellung nehmen.

2) z.d.A.

I. A.

BV 332:

0293.

Abschrift

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

- 16 RC 3/63 -

z.Zt. Koblenz, den 24. 4. 1963



Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Raatz
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Gerhardt,
Gerichtsassessor Schmidt
als beisitzende Richter,

Justizangestellter Dyckhoff
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

Erben nach Mendel Feldmann

gegen

Deutsches Reich

erschieden bei Aufruf

1. für die Antragsteller Rechtsanwalt Hoffmann
2. für den Antragsgegner und die Oberfinanzdirektion Kiel
niemand.

Der Erschienene verhandelte zur Sache.

Die Antragsteller erklärten, daß im vorliegenden Verfahren nur Ansprüche wegen Entziehung von Hausrat geltend gemacht werden, das einem Mendel-Feldmann gehört habe, während die anderen Ansprüche in Berlin anhängig sind. Sie werden darauf hingewiesen, daß der Erblasser der Antragsteller, Mendel Feldmann, der bereits 1932 verstorben ist, nicht identisch sein kann mit dem bis 1939 noch in Kiel, Jungmannstraße 70 a, wohnhaft gewesenen Mendel Feldmann. Den Antragsteller wird daher empfohlen, die Rückerstattungsansprüche wegen des Umzugsguts des Kieler Mendel Feldmann vorbehaltlich der Rechte aus der Anmeldung zurückzunehmen.

Die Antragsteller behalten sich Erklärungen vor.

gez. Dr. Raatz

gez. Dyckhoff

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in Kiel

Handwritten signature: Ann Borgmann
Handwritten number: 2915